
Merkblatt

Rindfleischetikettierung

Obligatorische Kennzeichnung

Jeder Marktteilnehmer muss das von ihm in den Verkehr gebrachte Rindfleisch mit folgenden Angaben kennzeichnen (Begleitzettel neben der Ware oder bei verpackter Ware auf der Verpackung):

1. Grundangaben

- a. **Geboren in: . . .**
Gemästet in: . . .
Geschlachtet in: . . . *)
Hinweis: Erfolgen Geburt, Mast und Schlachtung in ein- und demselben Land, kann für die o.a. Angaben vereinfacht:
Herkunft: . . . *)
angegeben werden.
- b. **Zerlegt in: . . . **)**
- c. **Referenznummer: . . .**
Die Referenznummer soll eine Rückverfolgbarkeit ermöglichen. Es kann z.B. die Ohrmarkennummer des Tieres oder die Nummer einer Charge sein.

2. Angaben bei Rinderhackfleisch

- a. Angaben wie bei 1a. beschrieben, wobei die Angabe zu *) entfällt.
- b. **Geschlachtet in: . . .**
- c. **Hergestellt in: . . .**
- d. **Referenznummer: . . .**

3. Zusatzangabe bei jüngeren Tieren

Bei jüngeren Tieren ist zusätzlich das Schlachalter anzugeben

Kalbfleisch: **Schlachalter bis 8 Monate**

Junggrindfleisch: **Schlachalter zwischen 8 und 12 Monaten**

Weitere Informationen sind z.B. den Ausführungen des Leitfadens „Rindfleischetikettierung“ zu entnehmen, der von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) herausgegeben wurde.

*) mit der Angabe der Zulassungsnummer des Schlachthofes

***) mit der Angabe der Zulassungsnummer des Zerlegebetriebes